

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

## **1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**

1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die EVC festgelegt.

1.2 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der EVC anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird die EVC mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller, etc.).

1.3 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

1.5 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

1.6 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistun-

gen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen sowie ab Anschlusslängen größer 50m und Anschlussleistungen größer 100A wird die EVC individuelle Kosten in Rechnung stellen.

1.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.8 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die EVC berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

## **2 Baukostenzuschüsse (BKZ)**

2.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zur Bereitstellung des Netzes zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

2.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

2.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

2.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

2.6 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von der EVC bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ( $\cos \varphi$ ) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte gemäß dem effektiven Leistungsbedarf für Wohnungen ohne E-Heizung nach DIN 18015-1 angegeben.

2.7 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.

2.8 Im Rahmen der NAK-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf:

- ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte,
- Wärmepumpen,
- Wärmespeicheranlagen,
- Zusatzdirektheizungen
- Saunen,
- Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge)
- oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät.

Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden. Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben. Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert. Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

2.9 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist die EVC berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

2.10 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die EVC berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

### 3 Inbetriebsetzung

3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/ oder einer elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der EVC von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der EVC zu beauftragen.

3.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

3.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

#### **4 Zählung und Ablesung**

4.1 Die EVC ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

4.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von einem Beauftragten der EVC abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der EVC in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

4.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitszählung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist eine registrierende Leistungsmessung Pflicht.

4.4 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per GPRS oder anderen geeigneten Kommunikationstechniken.

4.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann die EVC vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der EVC anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zu erstatten.

4.7 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

#### **5 Anlagenbetrieb**

5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine

Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVC ein.

5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der EVC gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

#### **6 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

6.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der EVC. Nähere Angaben zu Anforderungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.

6.2 Für WSA ist eine normgerechte Aufladesteuerung mit der von der EVC bestimmten Aufladeparameter durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu betreiben. Die Energieaufnahme von WSA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den von der EVC bestimmten Freigabezeiten ermöglicht.

Die Freigabezeiten betragen täglich bis zu acht Stunden in der Nachtfreigabezeit.

6.3 Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu von der EVC bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). WPA werden nicht länger als jeweils zwei Stunden zusammenhängend unterbrochen. Die Summe der Unterbrechungen beträgt täglich maximal vier Stunden. Während der Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Unterbrechung. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Während der Unterbrechungszeiten darf der ggf. zusätzlich erforderliche Raumheizwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

6.4 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt die EVC in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird die EVC dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.

6.5 Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral gesteuert werden können (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von der EVC seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten.

6.6 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist die EVC bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

6.7 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch die EVC vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist die EVC berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

### **7 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**

7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündi-

gung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### **8 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

### **9 Datenschutz- und Widerspruchsrecht**

9.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

### 10 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH  
Karl-Liebknecht-Straße 130  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355 - 351-0  
E-Mail: [info@energienetze-cottbus.de](mailto:info@energienetze-cottbus.de)  
Homepage: [www.energienetze-cottbus.de](http://www.energienetze-cottbus.de)

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0  
Telefax: 030/2757240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000  
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)  
Telefax: 030/ 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### 11 Schlussbestimmungen

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der EVC sind im Internet unter [www.energienetze-cottbus.de](http://www.energienetze-cottbus.de) veröffentlicht.

11.2 Die EVC ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

11.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der EVC zur NAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

### Anlagen

Anlage 1: Preisblatt  
Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

### Hinweis

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter [www.energienetze-cottbus.de](http://www.energienetze-cottbus.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.